

Aktualisierungsservice: „Ratgeber Heizung“



Ratgeber Heizung **Wärme und Warmwasser für mein Haus**

5. Auflage 2023, 240 Seiten, 24,- Euro
ISBN 978-3-86336-186-4

Stand dieser Aktualisierung: 22.07.2026

Mit dieser Aktualisierung informieren wir Sie zu Änderungen, die den „Ratgeber Heizung“ betreffen. Sobald neue Rahmenbedingungen verabschiedet werden, werden wir dieses Dokument zeitnah weiter aktualisieren.

Was hat sich inhaltlich bisher geändert?

An sonnigen Tagen produzieren Solaranlagen mehr Strom als verbraucht wird, sodass an der Strombörse ein negativer Preis erzielt wird. Das im März 2025 in Kraft getretene Solar-Spitzengesetz soll das vermeiden, siehe hierzu 1.)

Angepasst wurde die Einspeisevergütung, dazu unter 2.)

Das im Juli 2026 beschlossene Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) ersetzt das Gebäudeenergiegesetz (GEG) und streicht Anforderungen an Heizungsanlagen. Diese Aktualisierung gibt einen kurzen Überblick zu diesen Anforderungen unter 3.)

Einige der Technikvarianten, die wir im Buch vorstellen, erfüllen die neuen Anforderungen nicht mehr. Diese haben wir unter 4.) aufgeführt.

Auch bei der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) gibt es diverse Änderungen, auf die wir unter 5.) hinweisen.

In unseren interaktiven Tabellen (shop.verbraucherzentrale.de/haustechnik) haben wir diese Änderungen noch nicht übernommen, da diese sonst nicht mehr denjenigen im gedruckten

Ratgeber entsprechen. Bis zur neuen Auflage des Ratgebers bleiben die Werte in den Tabellen unverändert, das heißt, es sind hier noch die alten Förderbedingungen dokumentiert. Bitte nehmen Sie selbst die Änderungen in den interaktiven Tabellen vor. Zur vereinfachten Eingabe sind Felder eingefügt worden, in denen Sie die maximalen förderfähigen Kosten (abhängig von der Anzahl Ihrer Wohneinheiten) und den individuellen Fördersatz (welche Boni sind für Sie zutreffend) eintragen können. Die Tabelle errechnet dann die Förderung. Mehr dazu unter 6.)

1. Solar-Spitzengesetz

Das Änderungsgesetz zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist am 25.2.2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Die Neuregelungen traten zum 1.3.2025 in Kraft. Ziel ist die Vermeidung von Spitzen in der Solarstromerzeugung, die den Bedarf überschreiten. Im Solar-Spitzengesetz sind folgende Anforderungen und Regelungen für Photovoltaikanlagen enthalten:

Anlagen ab 7 kWp müssen mit einem intelligenten Messsystem (Smart Meter) und einer Steuerbox ausgerüstet werden. Die installierte Leistung muss dann nicht begrenzt werden. Gibt es kein Smart Meter, so darf die eingespeiste Leistung maximal 60 Prozent der installierten Leistung betragen. Durch Einsatz von Speichern ist eine solche Begrenzung ohne wesentliche Ertragseinbußen möglich. Auch eine Ost-West-Anlage ohne Speicher hat nur circa ein Prozent Einbuße.

Für Zeiten mit negativen Börsenstrompreisen (die Stromerzeugung übersteigt dann den Bedarf) entfällt die Einspeisevergütung. Bei Anlagen mit Smart Meter können diese Zeiten erfasst werden. Sie werden dann in einen zusammenhängenden Zeitraum umgerechnet und nach Ablauf der regulären Vergütungszeit (20 Jahre plus Jahr der Inbetriebnahme) angehängt. Diese Regelungen gelten nur für ab März 2025 installierte Anlagen. Betreiber von Altanlagen können diese Regeln freiwillig übernehmen und erhalten dann eine um 0,6 ct/kWh höhere Einspeisevergütung.

Außerdem gelten die Regelungen nur für Anlagen über 2 kWp und nicht für Steckersolargeräte (Balkonsolaranlagen).

2. Neue Einspeisevergütung (Seiten 113 und 130)

1. Neue Einspeisevergütungen

Sie bekommen für Anlagen zur teilweisen Eigennutzung des Solarstroms, die zwischen dem 1. August 2026 und dem 31. Januar 2027 in Betrieb gehen bis 10 Kilowatt-Peak für den eingespeisten Strom 7,70 Cent pro Kilowattstunde. Für alles, was über 10 und unter 40 Kilowatt-Peak liegt, sinkt die Vergütung auf 6,66 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh).

Bei einer Volleinspeiseanlage wird der erzeugte Strom nicht selbst genutzt. Hier steigt die Vergütung auf 12,22 Cent pro Kilowattstunde für den Anlagenteil unter 10 Kilowatt-Peak und 10,25 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) für den über 10 Kilowatt-Peak.

Tabellen

Diese Änderungen wurden noch nicht in die interaktiven Tabellen (shop.verbraucherzentrale.de/haustechnik) übernommen, da diese sonst nicht mehr denjenigen im gedruckten Ratgeber entsprechen. Bis zur neuen Auflage bleiben die Tabellen unverändert. Bitte nehmen Sie selbst die Änderungen vor.

3. Gebäude-Modernisierungsgesetz (GModG) ((Seiten 33 und 143)

Am 10. Juli 2026 haben Bundestag und Bundesrat das Gebäude-Modernisierungsgesetz (GModG)

verabschiedet. Das Gebäude-Modernisierungsgesetz (GModG) ersetzt das Gebäudeenergiegesetz (GEG) von 2024

- Die wichtigste Änderung: Die im GEG gestellten Anforderungen an neue Heizungsanlagen, insbesondere die Regel, 65 % erneuerbare Energien einsetzen zu müssen, werden gestrichen. Nun sind beim Neueinbau einer Heizungsanlage auch Anlagen mit fossilem Gas, Heizöl oder Flüssiggas zulässig. Allerdings gelten für diese Heizungen Anforderungen an den Brennstoff: Die „Biotreppe“ muss eingehalten werden, d.h. ab 2029 müssen 10 %, ab 2030 15 %, ab 2035 30 % und ab 2040 60 % biogene Brennstoffe oder bestimmte Arten von Wasserstoff oder daraus erzeugte Brennstoffe eingesetzt werden. Es gibt jetzt nicht nur, wie im GEG, den grünen und blauen Wasserstoff, nun kommt noch orangener und türkiser Wasserstoff dazu. Grüner Wasserstoff wird mit erneuerbaren Energien aus Wasser erzeugt, die anderen „Farben“ werden aus Erdgas gewonnen mit unterschiedlichen Verfahren, aber immer mindestens 70 % geringerer Treibhausgas-Belastung als Erdgas. Brennstoffhändler werden verpflichtet, ab 2045 nur vollständig klimaneutrale Brennstoffe zu verkaufen. Unklar ist, ob es zu den angesprochenen Zeitpunkten der „Bio-Treppe“ diese Brennstoffe in ausreichendem Maß geben wird und welche Kosten dann entstehen.
- Die „Bio-Treppe“ kann bis 15 % (also bis Ende 2034) ohne weiteren Nachweis durch thermische Solaranlagen mit Anforderung an Mindestflächen ersetzt werden, z.B. würde ein Einfamilienhaus mit 150 m² Wohnfläche einen Kollektor mit 6 m² Bruttofläche benötigen. Ebenso sind Hybridanlagen mit Wärmepumpen oder Holzheizungen und effiziente Blockheizkraftwerke und Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung möglich. Sollen mehr als 15 % angerechnet werden, so muss dies durch Fachpersonen nachgewiesen werden.
- Handelt es sich um ein vermietetes Gebäude, so werden die Netzentgelte, Kosten für die „Bio-Treppe“ und Kohlendioxid-Abgabe jeweils zur Hälfte durch Mieter und Vermieter getragen, wenn eine neue Gas-, Öl oder Flüssiggasheizung eingebaut wurde. Dadurch sollen Mieter geschützt werden, wenn der Vermieter nur nach den geringsten Investitionskosten entscheidet.
- Die Anforderungen an Neubauten ändern sich durch die Einführung anderer Berechnungsverfahren, ein neues Referenzgebäude und andere Primärenergiefaktoren. Wie sich das auf einzelne Heizungsarten und insgesamt die Anforderungen an Neubauten auswirkt, ist ohne Berechnung nicht ersichtlich.
- Es gibt Änderungen bei den Energieausweisen. Verbrauchsausweise gibt es nur noch bei reinen Wohngebäuden. Dann reichen die lückenlosen Verbrauchsdaten von zwei Jahren. Der Energiebedarfsausweis heißt nun Bilanzierungsausweis. Im Vergleich zum GEG sind nun zahlreiche weitere Angaben im Ausweis enthalten.
- Stufenweise Einführung einer Solarpflicht.
- Lebenszyklus-Treibhausgasanalysen für Neubauten ab 2030. Diese sind dann Teil des Energieausweises.
- Nullemissionsgebäude als Standard für alle Neubauten ab 2030. Ein Nullemissionsgebäude emittiert am Standort keine Treibhausgase.

- Zahlreiche Änderungen für Nicht-Wohngebäude.

Veröffentlichung: <https://dserver.bundestag.de/brd/2026/0409-26.pdf>

4. Technikvarianten und das Gebäude-Modernisierungsgesetz (GModG)

Da im GModG die Voraussetzung, dass die Heizlast mindestens zu 65 Prozent aus erneuerbaren Energien gedeckt werden muss, entfallen ist, sind nun alle in den Tabellen enthaltenen Varianten wieder möglich. Es bleibt allerdings unklar, inwieweit die „Bio-Treppe“ auf Grund der Verfügbarkeit der entsprechenden Brennstoffe eingehalten werden kann und welche Kosten dabei entstehen. Nehmen Sie selbst eine Schätzung vor und geben die entsprechenden Werte in die Tabellen ein.

5. Änderungen bei der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) (Seiten 47 ff. und 143 ff.)

Die Bedingungen der BEG ändern sich zum 21.7.2026. Näheres siehe www.bafa.de/beg und www.kfw.de/beg. Hier das Wichtigste für die Altaufförderung.

Förderung zum Effizienzhaus (www.kfw.de/beg)

Die EE-Klasse (Hoher Grad der Nutzung erneuerbarer Energie) wird Standard und der Bonus dafür entfällt. Die Höchstfördersumme wird auf 150.000 € angehoben. Dafür sinken alle Tilgungszuschüsse um 10 % und die am wenigsten anspruchsvollen Effizienzhausstufen entfallen.

Förderung von baulichen Einzelmaßnahmen und anderen Maßnahmen außer Heizung (www.bafa.de/beg)

- Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG-EM) gibt Zuschüsse für Einzelmaßnahmen. Die Höhe richtet sich nach den förderfähigen Kosten. Dazu zählt alles, was mit der Maßnahme im Zusammenhang steht.
- Es werden die Höchstfördersummen für Mehrfamilienhäuser abgesenkt. Für die erste Wohneinheit bleibt es bei 30.000 €, für die 2. bis 6. Wohneinheit kommen je 15.000 € hinzu, ab da je 8.000 € (so wie bisher bereits bei der Heizungsförderung).
- Der Bonus in Höhe von 5 % für individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) wird nur noch für die Ausgaben gewährt, die 30.000 € übersteigen. Die Verdoppelung der Höchstfördersumme durch iSFP bleibt.

Förderung von Heizungsmaßnahmen (www.kfw.de/beg)

Die förderfähigen Kosten sind begrenzt: Die Höchstfördersumme bei Heizungsmaßnahmen wird um 2.000 € auf 28.000 € für die erste Wohneinheit gesenkt, die Zuschläge für weitere Wohneinheiten bleiben. Diese Absenkung wird halbjährlich mit jeweils 750 € fortgeführt. Mit zusätzlichen Maßnahmen an Gebäudehülle und/oder sonstiger Haustechnik sind es zunächst bis zu 88.000 Euro. Der Antrag muss vor Beginn gestellt werden. Für die neue Heizung brauchen

Sie immer einen Vertrag mit voraussichtlichem Einbaudatum inklusive der Bedingung, dass der Vertrag nur gilt, falls die Förderzusage erteilt wurde.

Die Förderung hat diese Bestandteile:

- Die Grundförderung von 30 % bleibt für alle Anlagentypen, die auch bisher gefördert wurden und die im Portal der BAFA aufgeführt sind: www.bafa.de (Wärmeerzeuger-Portal). Fossile Heizungen werden nach wie vor nicht gefördert. Ab 2027 sinkt die Grundförderung für Wärmepumpen, die außerhalb der EU gefertigt wurden auf 15 %. Förderfähig sind beispielsweise thermische Solaranlagen, Holzheizungen, Wärmepumpen, Anschluss an ein Gebäudenetz (Nahwärme) mit mindestens 25 % erneuerbarer Energie oder Abwärme, Anschluss an ein Wärmenetz (Fernwärme), egal wie gewonnen. Bei Hybrid-Heizungen ist nur der erneuerbare Energien Anteil förderfähig.
- Der Effizienzbonus für Wärmepumpen und der Innovationsbonus für Biomasseheizungen wird gestrichen.
- Wird eine intakte Öl-, Kohle- oder Nachtspeicherheizung (egal wie alt) ersetzt, so steigen die Fördersätze. Diesen Klima-Geschwindigkeits-Bonus gibt es auch für Gasheizungen, wenn es sich um eine Gas-Etagenheizung handelt (egal wie alt) oder wenn der Gaskessel vor über 20 Jahren in Betrieb gegangen ist. Auch bei Biomassenkesseln muss der Kessel dieses Alter erreicht haben. Die Pflicht der Unterstützung, z. B. durch eine thermische Solaranlage, entfällt. Nach der Sanierung darf im Haus oder gebäudenah nicht mehr mit fossilen Brennstoffen geheizt werden. Der Klima-Geschwindigkeitsbonus wird von 20 % auf 16 % abgesenkt und sinkt dann halbjährlich um weitere 4 %, bis er im Herbst 2028 gestrichen wird.
- Der Einkommensbonus wird erweitert und differenziert. Bei zu versteuerndem Einkommen bis 30.000 € beträgt er nun 40 %. Die Höchstfördergrenze steigt dann von 70 % auf 80 %. Bei 30.001 bis 40.000 € sind es wie bisher 30 %, Höchstfördersatz 70 %. Neu ist, dass von 40.001 bis 50.000 € nun 10 % gewährt werden. Lebt im Haushalt ein minderjähriges Kind, so wird das zu versteuernde Jahreseinkommen einmalig um 10.000 € vermindert.
- Außerdem gibt es die Förderung von Mietkosten, falls die Anlage vorzeitig ausfällt und einkommensabhängig einen zinsverbilligten Ergänzungskredit.
- Wichtig: Alle Förderungen zusammen dürfen bei Einkommensbonus bis 30 % nicht über 70 Prozent und bei Einkommensbonus von 40 % über 80 % liegen.
- Technische Mindestvoraussetzungen müssen eingehalten werden. Näheres siehe www.bafa.de/beg, nach unten scrollen bis "Einzelmaßnahmen" und www.kfw.de/beg und www.energiewechsel.de/beg
- Für diese und alle weiteren erwähnten Maßnahmen kann es zusätzlich Förderungen von Ländern und/oder Kommunen geben. Eine Zusammenstellung finden Sie unter www.foerderdatenbank.de
- Die Zusammenfassung mehrerer Förderungen ist bis zur Grenze von 60 Prozent möglich. Ausgeschlossen ist die gleichzeitige Ausnutzung mehrerer Bundesförderungen für dieselbe Maßnahme, beispielsweise steuerliche Förderung und BEG.

6. Änderungen in den interaktiven Tabellen

In den interaktiven Tabellen 4 bis 7 (shop.verbraucherzentrale.de/haustechnik) gibt es nun im zweiten Reiter "Haustechnikvarianten berechnen" die Möglichkeit, zwischen alter und neuer Förderung zu wählen. Außerdem können Sie dort für jede Variante, die auf Sie zutreffenden, "maximalen förderfähigen Kosten" (abhängig von den Wohneinheiten) und den "Fördersatz" (abhängig von den auf Sie zutreffenden Boni) eingeben. Die Vorgaben in der Tabelle beziehen sich auf eine selbstgenutzte Wohneinheit und die Berechtigung für den "Einkommens-Bonus". Außerdem wird bei Gas und Holz davon ausgegangen, dass der Kessel älter als 20 Jahre ist. Die weiteren Voraussetzungen für den "Klimageschwindigkeits-Bonus" sind dann von den Varianten

abhängig. Sie entsprechen nicht immer den neuen Förderbedingungen, deshalb tragen Sie die Förderhöhe bitte selbst ein.

* Hinweis:

Grüner Wasserstoff wird durch Elektrolyse von Wasser mit Hilfe von Strom aus erneuerbaren Energien hergestellt. Die Herstellung von grünem Wasserstoff ist mit Verlusten verbunden. Typischerweise werden aus 1 Kilowattstunde erneuerbarem Strom 0,7 Kilowattstunden Wasserstoff. Er ist vermutlich sehr teuer.

Blauer Wasserstoff wird aus fossilem Gas gewonnen und das abgespaltene CO₂ sicher gelagert. Anlagen sind noch in der Entwicklung und die Herstellung ist vermutlich sehr teuer.

Bücher der Verbraucherzentrale

Alle Bücher und E-Books der Verbraucherzentrale finden Sie in unserem Shop:

www.vzhh.de/shop